

Merkblatt für die Schulzahnpflege, gültig ab Schuljahr 2018/19

Jährliche Schulzahnuntersuchung

1. Der jährliche Schulzahnuntersuch ist obligatorisch. Gemäss §51 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich sowie §7 der Verordnung über die Schul- und Volksschulzahnpflege sorgen die Gemeinden für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Kinder im Volksschulalter. Die Zähne der Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt zu untersuchen.
2. Die Schulzahnuntersuchung ist mit einem Gutschein organisiert, der den Eltern durch die Schule jährlich jeweils anfangs Schuljahr zugestellt wird.
Der jährliche Untersuch kann bei einem beliebigen Zahnarzt durchgeführt werden. Der Termin wird selbständig organisiert. Der Zahnarzt muss über ein Schweizer Diplom oder ein in der Schweiz anerkanntes Diplom verfügen. Die Eltern sind für die Durchführung der obligatorischen Zahnkontrolle ihres Kindes verantwortlich. Wird der vorgeschriebene Untersuch ver säumt, ermahnt die Schule die Eltern.
3. Die Primarschule und die Oberstufenschule übernehmen die Untersuchungskosten sowie die Kosten für je einmal ein Paar Bissflügel-Röntgenaufnahmen während der Schulzeit.

Zahnbehandlungen

4. Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern; die Schulen leisten keine Beiträge an Zahnreparaturen und Zahnkorrekturen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Zahnarzt.

Ausnahmen:

5. Sozialtarif: Schüler mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV können den Sozialtarif beanspruchen. Dazu reichen die Eltern die entsprechenden Bestätigungen und die Zahnarztrechnung, die Krankenkassenabrechnung sowie eine Kopie der letzten Steuerrechnung spätestens 60 Tage nach Rechnungsstellung an die zuständige Schulverwaltung ein. Konkubinatspartner reichen beide Steuerrechnungen ein; sie werden wie Verheiratete behandelt. Das Feld „Sozialtarif“ muss auf dem Gutschein mit „ja“ angekreuzt sein.
6. Bei einem steuerbaren Einkommen bis maximal CHF 26'250.00 und einem steuerbaren Vermögen, das CHF 100'000.00 nicht übersteigt, übernimmt die jeweilige Schule 50 % der Zahnbehandlungskosten, im Maximum jedoch CHF 700.00 pro Jahr. An kieferorthopädischen Massnahmen beteiligen sich beide Schulen zusammen mit maximal CHF 2'000.00 pro Fall.
7. Die Primarschule und die Oberstufenschule Wädenswil beteiligen sich nur an den Behandlungskosten zum Sozialtarif. An kieferorthopädische Behandlungen werden nur bei Vorliegen eines Schweregrades 3 oder 4 (Behandlung notwendig bzw. zwingend) Beiträge geleistet. Die Erstattung der Beiträge erfolgt nach Abzug allfälliger Leistungen aus Zusatzversicherungen der Krankenkasse.

Merkblatt für die Schulzahnpflege, gültig ab Schuljahr 2018/19

8. Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnen der Eltern verweigert oder gekürzt werden, wenn angeordnete vorbeugende Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

Zuständigkeiten

9. In allen Fragen, die die Schulzahnpflege der Primarschule betreffen, wenden Sie sich bitte an die Primarschulverwaltung, Eintrachtstrasse 24, 8820 Wädenswil, Telefon 044 789 74 40, E-Mail primarschule@waedenswil.ch.
10. In allen Fragen, die die Schulzahnpflege der Oberstufenschule betreffen, wenden Sie sich bitte an die Oberstufenschulverwaltung, Fuhrstrasse 16b, 8820 Wädenswil, Telefon 044 783 10 00, E-Mail sekretariat@oswaedenswil.ch.

Diese Regelung wurde von der Primarschulpflege am 22. Mai 2018 genehmigt und ersetzt das Merkblatt der Primarschule für die Schulzahnpflege vom Juni 2016.

Diese Regelung wurde von der Oberstufenschulpflege am 23. Januar 2018 genehmigt und ersetzt das Merkblatt der Oberstufenschule für die Schulzahnpflege vom März 2015.